

VI ZR 114/61

Verkündet

am 13. Februar 1962

2204 084

Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Landesversorgungsamt Westfalen, dieses vertreten durch
den Präsidenten W[REDACTED] in M[REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Bernhard O[REDACTED] in S[REDACTED], Krs. L[REDACTED]
[REDACTED], O[REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleineviefers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Auf die Revision des klagenden Landes wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 13. März 1961 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der
6. Zivilkammer des Landgerichts Münster/ Westfalen vom
16. September 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. Juni 1941 kam der damalige Oberarzt der Luftwaffe Dr. Bodewes auf einer Dienstfahrt durch den Zusammenstoß des Personenkraftwagens, in dem er sich befand, mit einem vom Beklagten gelenkten Omnibus ums Leben. Auf die Klage der Witwe und der beiden Kinder des Verunglückten wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Münster vom 9. Mai 1944 festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihnen allen durch den Tod ihres Ehemannes bzw. Vaters entstehenden Schaden im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes insoweit zu ersetzen, als dieser Anspruch nicht kraft Gesetzes auf das Deutsche Reich übergegangen ist. Die Hinterbliebenen erhielten damals Versorgungsbezüge nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (RGBl I S. 1077) in Verbindung mit dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 (RGBl I S. 1217). Die Zahlungen hörten mit Ende März 1945 auf. Vom 1. Januar 1946 ab bekamen die Hinterbliebenen wieder Renten. Seit dem 1. Oktober 1950 beziehen die Kinder vom klagenden Land Waisenrenten nach dem mit diesem Tage in Kraft gesetzten Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950.

Mit der am 22. Juni 1960 bei Gericht eingereichten und tags darauf zugestellten Klage auf Zahlung von 1 100 DM erhebt das klagende Land auf Grund des Forderungsübergangs nach § 81 Abs. 2 BVG (jetzt § 81 a BVG in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 - BGBl I S. 453) Ansprüche auf Ersatz von Unterhaltsschaden, die den Kindern für die Zeit vom 1. März 1957 bis zum 30. April 1959 gegen den Beklagten erwachsen sind, um sich wegen seiner Rentenaufwendungen an die Kinder aus dieser Zeit teilweise bezahlt zu machen.

- 3 -

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat die Einrede der Verjährung für begründet gehalten und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt das klagende Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Wenn auch das Bundesversorgungsgesetz in § 81 Abs. 2 (jetzt § 81a) bestimmt hat, daß ein gesetzlicher Anspruch, der den Versorgungsberechtigten gegen Dritte auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens zusteht, im Umfang der durch das Bundesversorgungsgesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen auf den Bund übergeht, so haben nach Art. 83, 84 GG doch die Länder das Bundesversorgungsgesetz als eigene Angelegenheit auszuführen. Im Außenverhältnis besteht daher für Versorgungsangelegenheiten die alleinige Zuständigkeit der Länder (§ 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 - BGBl I 169 -, § 2 des Gesetzes über das Verwaltungungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 - BGBl I 202). Zur Erfüllung der den Ländern zugewiesenen eigenen Aufgaben gehört auch die Geltendmachung der vom Rechtsübergang ergriffenen Ansprüche gegen den Schädiger. Daraus ergibt sich die Sachbefugnis des klagenden Landes (BGHZ 30, 162, 164).



Gegenstand des Klagebegehrens sind Schadensersatzansprüche nach § 10 Abs. 2 KFG (jetzt StVG). Solche Ansprüche verjähren nach § 14 KFG (StVG) in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Diese Frist war bei Einreichung der Klage un-
zweifelhaft verstrichen. Es fragt sich, ob nicht die Klageansprüche an der Rechtskraft des Feststellungsurteils teilnehmen, das zwischen den Hinterbliebenen des Verunglückten und dem Beklagten am 9. Mai 1944 ergangen ist, ob es ihnen also nicht zugute kommt, daß rechtskräftig festgestellte Ansprüche nach § 218 BGB erst nach 30 Jahren verjähren. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dies sei zu verneinen, weil in dem Feststellungsurteil vom 9. Mai 1944 über die Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen nur insoweit entschieden worden sei, als diese nicht auf den Versorgungsträger übergegangen seien, hinsichtlich des übergegangenen Teils der Ansprüche mithin keine rechtskräftige Entscheidung vorliege. Der Vorbehalt in dem Urteil sei dahin zu verstehen und auszulegen, daß von der Urteilsfeststellung die auf den jeweiligen gesetzlichen Versorgungsträger übergegangenen Ansprüche ausgenommen seien. Versorgungsträger sei damals das Deutsche Reich gewesen und sei jetzt der Bund. Erst mit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes seien auch die früheren Versorgungsgesetze, auf Grund deren das Deutsche Reich die Leistungen an die Hinterbliebenen erbracht hätte, formell außer Kraft gesetzt worden.

Dieser Beurteilung kann nicht beigetreten werden.

Die Feststellung, die das Landgericht Münster in dem Urteil vom 9. Mai 1944 getroffen hat, geht dahin, "daß der Beklagte verpflichtet ist, allen Schaden, der der Klägerin zu 1) durch den Tod ihres Ehemannes, den Klägern

zu 2) durch den Tod ihres Vaters aus dem Unfall vom 9. Juni 1941 in Zukunft entstehen wird, im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes insoweit zu ersetzen, als dieser Anspruch nicht kraft Gesetzes auf das Deutsche Reich übergegangen ist." Welchen Sinn diese Entscheidung hat, - eine Frage, die eigener Prüfung des Revisionsgerichts unterliegt (vgl. Wieczorek, ZPO § 550 Anm. B II e 1 und die dort angeführten Entscheidungen), - wird verdeutlicht durch den Zusammenhang der Urteilsformel mit der Urteilsbegründung (vgl. BGHZ 2, 164, 170). Darin wird ausgeführt, daß die Schadensersatzansprüche, die den Hinterbliebenen gegenüber dem Beklagten in der Zeit bis zum Erlaß des Urteils erwachsen seien, gemäß §§ 134 Abs. 2 des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 in voller Höhe auf das Reich übergegangen seien, da die Hinterbliebenen auf Grund dieses Gesetzes infolge des Todes ihres Ehemannes bzw. Vaters einen Anspruch auf Witwen- und Waisenrente erlangt hätten, die ihnen auch in monatlicher Höhe von weit mehr als 125 RM gewährt werde. Daher könne nicht festgestellt werden, daß der Beklagte den Klägern bereits entstandenen Schaden zu ersetzen habe. "Da die Zahlung der Witwen- und Waisenrente", so heißt es weiter, "in Zukunft wegfallen oder sich auf einen geringeren Betrag als 125 RM monatlich ermäßigen könnte, war jedoch dem Feststellungsantrag dahin stattzugeben, daß der Beklagte im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes zum Ersatz allen zukünftigen Schadens verpflichtet ist, soweit diese Ansprüche nicht auf das Deutsche Reich übergegangen sind." Das Landgericht hat also den Fall ausdrücklich bedacht, daß die nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz gewährten Renten in Zukunft möglicherweise herabgesetzt werden oder sogar ganz wegfallen. Die Urteilsfeststellung kann hiernach nicht anders verstanden werden, als daß der Beklagte verpflichtet sei, den Hinterbliebenen bei einer Ermäßigung der Versorgungsrenten auf einen Betrag unter 125 RM monatlich den verbleibenden Unterhaltsschaden bis zu

125 RM zu ersetzen, daß er aber, wenn die Versorgungsrenten nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz ganz wegfallen sollten, den Hinterbliebenen ihren vollen Unterhaltsschaden im Haftungsrahmen des Kraftfahrzeuggesetzes - bis zu 125 RM monatlich - zu ersetzen habe.

Dieser letztere Fall ist am 1. April 1945 infolge des Zusammenbruchs des Deutschen Reiches eingetreten. Für die Folgezeit galt also die Feststellung der vollen Schadensersatzpflicht nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Nun haben die Kinder zwar seit dem 1. Januar 1946 wieder Renten erhalten. Maßgebend hierfür waren aber nicht mehr die früheren Bestimmungen, sondern zunächst die Sozialversicherungsdirektiven der Control Commission for Germany (British Element) - Manpower Division - Nr. 11 vom 16. Januar 1946 und Nr. 24 vom 5. Dezember 1946 betr. Abschaffung von Versorgungsrenten (ArbBlBrZ 1947, S. 16 bzw. S. 22) in Verbindung mit Ziffer 9 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 1 vom 28. August 1945 betr. Sozialversicherung, Arbeitslosenhilfe und Versorgungsrenten (ArbBlBrZ 1947 S. 10), wonach die Zahlung von Versorgungsrenten von der Bedürftigkeit abhängig gemacht wurde und nur noch im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte, und sodann die Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 vom 2. Mai 1947 betr. Leistungen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach den Grundsätzen der Unfallversicherung (ArbBlBrZ 1947 S. 155). Das bedeutete einen radikalen Bruch mit den Versorgungsgrundsätzen der Vergangenheit (vgl. Schieckel/Gurgel, Bundesversorgungsgesetz 3. Aufl. S. 5). Wieder anders gestaltete das am 1. Oktober 1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz das Rentenrecht von Kriegshinterbliebenen; kehrte es auch teilweise zu Grundsätzen der früheren Versorgung zurück, so brachte

- 7 -

es doch eine Aufteilung der Renten in eine Grundrente und eine nur unter Einschränkungen zahlbare Ausgleichsrente und führte damit weitgehend die Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsansprüchen ein.

Wie das frühere Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz in seinem § 134 Abs. 2 bestimmt hatte, daß gesetzliche Ansprüche der Fürsorge- und Versorgungsberechtigten gegen Dritte auf Ersatz eines Schadens, für den ihnen Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, im Umfange dieser Fürsorge und Versorgung auf das Reich übergehen, so ordnete § 81 Abs. 2 (jetzt § 81 a) BVG entsprechend den Forderungsübergang auf den Bund an. Auch die Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 sah in Ziffer 18 einen Forderungsübergang vor, der dann durch die Durchführungsvorschrift in der Sozialversicherungsanordnung Nr. 11 des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit vom 5. Juli 1947 (ArbBlBrZ 1947 S. 234) Ziffer 33 dahin geregelt wurde, daß ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch des Leistungsberechtigten gegen Dritte in Höhe der nach der Direktive zu gewährenden Leistungen auf den Versicherungsträger überging, der die Leistungen zu gewähren hatte.

Die Gleichartigkeit dieser Bestimmungen könnte den Gedanken nahe legen, daß das klagende Land gegenüber dem Beklagten in die Gläubigerstellung eingerückt sei, die mit dem Rechtsübergang auf Grund des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes seinerzeit bereits zugunsten des Reiches eingetreten war. Einen Übergang der Gläubigerstellung hat der erkennende Senat in einem Falle angenommen, in dem ein Versicherter infolge Verlegung seines Wohnsitzes von der einen Allgemeinen Ortskrankenkasse zur anderen übergetreten war (Urt. vom 21. Januar 1958 - VI ZR 295/56-VersR 1958, 153). Mit einer derartigen Sachlage ist der

vorliegende Fall aber nicht vergleichbar. Hier hatte die Versorgung, die den Kindern des Verunglückten auf Grund des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes gewährt worden war, mit dem Zusammenbruch des Reiches ihr Ende gefunden. Sie ist nicht auf die Stellen übergeleitet worden, die nach dem 1. Januar 1946 Renten zahlten, vielmehr hat es sich hierbei ohne Kontinuität mit der früheren Versorgung um die Neugewährung von Leistungen auf ganz anderer rechtlicher Grundlage nach anderen Maßstäben und Richtlinien gehandelt. Das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz war von vornherein nicht mehr anwendbar und ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 (ABlKR S. 172) betroffen worden, durch dessen Artikel III sämtliche die Organisation der Wehrmacht betreffenden gesetzlichen Vorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen über ... die rechtliche und wirtschaftliche Stellung und die Vorrechte von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht ... und deren Familien aufgehoben wurden. Der alte Rechtszustand wurde auch nicht etwa dadurch wieder hergestellt, daß durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 16 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Dezember 1949 (ABLAHK 1949 S. 72) das Kontrollratsgesetz Nr. 34 im Gebiete der Bundesrepublik außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Vielmehr wurde hierdurch nur der Weg für eine neue gesetzliche Regelung eröffnet, die dann das Bundesversorgungsgesetz brachte, wobei es in § 84 frühere Versorgungsgesetze des Reiches, darunter das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz von 1938, außer Kraft setzte, soweit sie nicht bereits anderweitig aufgehoben worden waren.

Es geht hiernach nicht an, den Rahmen, den das Feststellungsurteil des Landgerichts vom 9. Mai 1944 seiner Entscheidung wegen des damaligen Forderungsübergangs nach § 134 Abs. 2 des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes

gezogen hat, auch auf den späteren Forderungsübergang nach § 81 Abs. 2 (jetzt § 81a) BVG zu beziehen. Zwar hat das Landgericht mit der Möglichkeit eines Wegfalls der damaligen Hinterbliebenenversorgung gerechnet und für diesen Fall die volle Schadensersatzpflicht des Beklagten gegenüber den Hinterbliebenen nach dem Kraftfahrzeuggesetz festgestellt; es spricht aber nichts dafür, daß es in der Voraussicht kommender Dinge auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt haben sollte, daß nach dem Aufhören jeder Hinterbliebenenversorgung neue gesetzliche Grundlagen für die Wiedergewährung von Renten geschaffen werden könnten, die wiederum Bestimmungen über einen Forderungsübergang enthielten. Ob und wie und zu wessen Gunsten die Schadensersatzansprüche der damaligen Kläger gegen den Beklagten solchenfalls von einem Forderungsübergang ergriffen wurden, hing ja auch völlig von der gesetzlichen Regelung ab, die vorweg in Betracht zu ziehen für das Landgericht bei Erlass seines Feststellungsurteils keine Grundlage, keine sachliche Notwendigkeit und kein Anlaß bestand. Es verbleibt also dabei, daß sich, wie dargelegt, die in dem Urteil vom 9. Mai 1944 ausgesprochene Feststellung für den Fall des Aufhörens der Versorgung nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz auf die vollen Schadensersatzansprüche der Kinder des Verunglückten nach dem Kraftfahrzeuggesetz erstreckte. Erst nachdem dieser Fall eingetreten war, hat sich der Forderungsübergang nach § 81 Abs. 2 (jetzt § 81 a) BVG vollzogen.

Auch der Teil der Ansprüche, der auf Grund dieses Forderungsübergangs nunmehr vom klagenden Land geltend gemacht wird, fällt also unter die rechtskräftig festgestellte Schadensersatzpflicht des Beklagten. Die Rechtskraft wirkt auch zu Gunsten des klagenden Landes (§ 325 ZPO). Die Einrede der Verjährung ist hiernach unbegründet.

Die Höhe der Klageansprüche ist seit der Entscheidung des Landgerichts nicht mehr im Streit.

Das landgerichtliche Urteil muß hiernach wieder hergestellt werden.

Nach §§ 91, 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.

Engels Dr.Kleinewefers Hanebeck Dr.Bode H.Meyer